

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3203/2010**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.07.2010

Amt: Dezernat II
 Aktenzeichen/Telefon: II/WG/Mül
 Verfasser/-in: Bgm. Weigel-Greilich

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja	Jugendamt	Ja	Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
**Grundrechtsklage gegen das Land Hessen wegen Mindestverordnung über
 Tageseinrichtungen für Kinder**
- Antrag des Magistrats vom 21.07.2010

Antrag:
 „Gemäß § 51 Nr. 18 Hessische Gemeindeordnung genehmigt die
 Stadtverordnetenversammlung die Führung eines Rechtsstreits gegen das Land Hessen im
 Rahmen einer Grundrechtsklage wegen der Mindestverordnung über Tageseinrichtungen
 für Kinder.“

Begründung:

Am 01.09.2009 sind die Änderungen der Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1047) in Kraft getreten.

Trotz wiederholter Aufforderung hat das Land Hessen keine Regelung über einen Kostenausgleich für die durch die Änderungen bewirkten Mehrausgaben der Städte und Gemeinde vorgenommen. Ein Erlass wurde bislang nicht bekannt gegeben.

Damit ist die Mindestverordnung (MVO) mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar (Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung (HV), Konnexitätsprinzip).

Bis zum 31.08.2010 (Jahresfrist gemäß § 45 Abs. 2 StaatsgerichtshofG (StGHG)) ist es möglich, eine Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen zu erheben. Das Verfahren kostet gemäß § 28 Abs. 1 StGHG nichts.

Diesbezüglich fragte der Hessische Städtetag u.a. auch bei der Stadt Gießen an, ob eine solche Grundrechtsklage beabsichtigt ist. Das Verfahren würde vom Hessischen Städtetag geführt werden, der nur entsprechend bevollmächtigt werden muss.

Bislang haben vier Städte Interesse beim Hessischen Städtetag angemeldet. Der Hessische Städtetag befürwortet es, wenn möglichst viele Städte und Gemeinden die Grundrechtsklage erheben würden.

Die Thematik wird nach einhelliger Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen aber noch vorher in der Konnexitätskommission beraten. Aus diesem Grunde würde der Hessische Städtetag zunächst für die Stadt Gießen nur Frist während die Grundrechtsklage erheben und eine Begründung nachreichen.

Das Jugendamt berichtet diesbezüglich auch von Problemen für die Stadt Gießen.

Bis Februar 2010 wurde Trägern, die ihre Personalschlüssel an die neue MVO anpassen wollten, auf deren schriftlichen Antrag hin die Anerkennung der hierdurch erhöhten Betriebskosten als bezuschussungsfähig erteilt.

Eine entsprechende Verfahrenszusage wurde den Trägern nach Erlass der neuen MVO gegeben - im Vertrauen auf die Ankündigungen des Landes hinsichtlich Anerkennung der Konnexitätswirkung bzgl. der MVO.

Als dann klar wurde, dass vom Land Hessen auf absehbare Zeit keine Kostenerstattungsregelung zu erwarten ist, hat das Jugendamt die entsprechende Absichtserklärung gegenüber den Trägern, die noch keinen entsprechenden Antrag gestellt hatten, zurücknehmen müssen.

Dies hat aber nun bereits zur Folge, dass die Stadt Gießen für einige Einrichtungen (in der Regel kleinere Elternvereine) höhere Personalkosten entsprechend der MVO bezuschusst, ohne vom Land Hessen bislang einen Kostenausgleich zu erhalten.

Wegen der Klagefrist wurde dem Hessischen Städtetag bereits vorab die entsprechende Vollmacht erteilt.

Zur Wahrung der Interessen der Stadt Gießen wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und die Grundrechtsklage nachträglich zu genehmigen.

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift